

Weiterbildungsordnung Fachwirt für Erziehungswesen (KA)

§ 1 Geltungsbereich

Die Weiterbildungsordnung regelt Ziel, Zugangsvoraussetzungen, Verlauf und Inhalt des berufsbegleitenden Weiterbildungslehrgangs zum/zur Fachwirt/in für Erziehungswesen (KA).

§ 2 Ziel der berufsbegleitenden Weiterbildung

(1)

Die berufsbegleitende Weiterbildung soll den Teilnehmern/-innen die für ihre künftige Berufstätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Methoden so vermitteln, dass sie sie in der Praxis anwenden können. Die Weiterbildung dient der Qualifizierung der Teilnehmer/innen zur Wahrnehmung leitender Aufgaben in Kindergärten, Kindertagesstätten, Familienzentren und ähnlichen sozialen Einrichtungen. Die Teilnehmer/innen sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungsprofile im Bereich der Non-Profit-Organisationen in den Stand versetzt werden, Aufgaben eines zeitgemäßen Sozialmanagements in führender Verantwortung und Leitung wahrzunehmen.

(2)

Das Ziel der berufsbegleitenden Weiterbildung wird konkretisiert durch die Lernziele der zu vermittelnden Fächer.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1)

Voraussetzungen für die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang sind:

- a) Die erfolgreiche Abschlussprüfung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in
- b) Eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit im erlernten Beruf sowie
- c) Die persönliche Eignung des Bewerbers/der Bewerberin.

(2)

Auf Antrag kann einem/einer Bewerber/in, der oder die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, ein Dispens erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen. Über den Antrag entscheidet die vor Ort für den Lehrgang verantwortliche Fachbereichsleitung.

Ein Dispens soll erteilt werden, wenn ein/e Bewerber/in nach dem Gesamtbild ihres bzw. seines Bildungsstandes und des beruflichen Werdegangs für die Aufnahme in die berufsbegleitende Weiterbildung geeignet erscheint und ein Bezug zu dem in Absatz 1.a) genannten Tätigkeitsfeld gegeben ist.

§ 4 Aufnahmeantrag

Der Antrag auf Teilnahme am Weiterbildungslehrgang ist bei dem Standort der Kolping-Akademie Nordrhein-Westfalen zu stellen, an dem die Ausbildung erfolgen soll.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

- Ein Lebenslauf in tabellarischer Form;
- Eine Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung;
- Ein Nachweis über eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit.

§ 5 Auswahlverfahren

(1)

Der Entscheidung über die Aufnahme geht ein Auswahlverfahren voraus. Ein/e Bewerber/in, die oder der nach den Unterlagen die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 offensichtlich nicht erfüllt, nimmt am Auswahlverfahren nicht teil, es sei denn, es ist ihr oder ihm ein Dispens nach § 3 Absatz 2 erteilt worden.

(2)

Falls mehr geeignete Bewerber/innen als Plätze vorhanden sind, werden diese nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs des Aufnahmeantrags beim jeweiligen Standort vergeben.

§ 6 Dauer der Weiterbildung

(1)

Die Weiterbildung dauert berufsbegleitend in der Regel 19 Wochenendblöcke (ca. 19 Monate). Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

(2)

Die Lehrveranstaltungen, ihre Verteilung und ihren jeweiligen Umfang enthält der Fächerverteilungsplan, der Bestandteil dieser Weiterbildungsordnung ist.

(3)

Die Weiterbildung endet mit Abschluss aller Unterrichtseinheiten und den abgelegten Leistungsnoten. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Fachwirt/in für Erziehungswesen (KA)“

§ 7 Inhalt der berufsbegleitenden Weiterbildung

Die Inhalte der berufsbegleitenden Weiterbildung ergeben sich aus den Fächern und den dazugehörigen Lehrthemen. Folgende Fachbereiche werden gelehrt:

- Personalwesen
- Managementmethoden inkl. Projektmanagement
- Organisationsentwicklung
- Qualitätsmanagement
- Marketing
- Recht
- Rechnungswesen
- Kommunikation
- Konflikt
- Persönlichkeitsentwicklung
- Teamtraining
- Lern- und Arbeitstechniken

§ 8 Qualitätssicherung und Entwicklung

(1)

Die Qualitätssicherung und die Entwicklung der Fachcurricula obliegen dem Qualitätsausschuss „Fachwirt/in für Erziehungswesen (KA)“ innerhalb der Kolping Akademie Nordrhein-Westfalen. Der Ausschuss besteht aus den Lehrgangseleitungen der unter (2) genannten Kolping-Bildungswerke und wird durch Fachdozenten wissenschaftlich begleitet.

(2)

Der Lehrgang wird in vergleichbarer Ausrichtung und Struktur von den Kolping-Bildungswerken in Nordrhein-Westfalen – Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn – durchgeführt.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1)

Die Lehrveranstaltungen werden von einer/einem oder mehreren Dozenten/innen abgehalten.

(2)

Die Lehrgangsinhalte werden durch unterschiedliche Formen von Lehrveranstaltungen vermittelt: Seminargespräche und praktische Übungen.

(3)

Das Seminargespräch dient der darstellenden sowie der fragend und in Diskussion sich entwickelnden Vermittlung von Lehrinhalten. Es soll in der Regel über einen umfassenden Gegenstandsbereich orientieren. Es vermittelt Grundlagen wie Spezialwissen und führt in wesentliche Fragestellungen, Zusammenhänge und Lehrmeinungen ein.

(4)

Die Übung dient der Anwendung von Kenntnissen und Methoden auf praktische Fälle und Situationen. Sie soll den Teilnehmern/innen durch Behandlung exemplarischer Probleme Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.

§ 10 Pflichten der Teilnehmer/innen

Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und in ihnen mitzuarbeiten. Jede/r Teilnehmer/in hat die in der Prüfungsordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise rechtzeitig zu erbringen.

§ 11 Leistungsnachweise

(1)

Es werden insgesamt vier Prüfungen als Leistungsnachweise erbracht. Die Fachbereichsleitung entscheidet in Ansprache mit dem jeweiligen Fachdozenten über die Art des Leistungsnachweises. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2)

Um das Abschlusszertifikat „Fachwirt/in für Erziehungswesen (KA)“ zu erhalten, muss der/die Teilnehmer/in in jeder Prüfung jeweils mindestens 50 von 100 Punkten (Note: ausreichend) erzielen.

§ 12 Regelung bei Fehlzeiten

(1)

Um in einem Prüfungsfach (inkl. Wahlpflichtfach) nach § 3 (1) der Prüfungsordnung zum Leistungsnachweis zugelassen zu werden, muss der/die Teilnehmer/in mindestens an 50% der Unterrichtsstunden des Faches teilgenommen haben. Andernfalls hat der/die Teilnehmer/in die Gelegenheit, das Fach und den Leistungsnachweis im Folgelehrgang nachzuholen.

(2)

In den Wahlpflichtfächern muss der/die Teilnehmer/in an jeweils mindestens 50% der Unterrichtsstunden teilgenommen haben, um das Abschlusszertifikat zu erhalten. Hat der/die Teilnehmer/in an einem Wahlpflichtfach weniger als 50% teilgenommen, ist das Verständnis der vermittelten Inhalte durch einen unbenoteten Leistungsnachweis – die Form entscheidet die Fachbereichsleitung in Absprache mit dem Fachdozenten – nachzuweisen.

(3)

Wenn mehr als ein Wahlpflichtfach komplett nicht besucht wurde, kann kein Abschlusszertifikat ausgestellt werden. Der/Die Teilnehmer/in hat die Gelegenheit, die Fächer im Folgelehrgang nachzuholen und das Zertifikat nachträglich zu erhalten.

§ 13 Abschlusszertifikat

Die Kolping Akademie Nordrhein-Westfalen erteilt nach erfolgreich erbrachten Leistungsnachweisen ein Abschlusszertifikat. Dieses Zertifikat berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „**Fachwirt/in für Erziehungswesen (KA)**“. Es enthält:

1. Urkunde mit Personalien des Teilnehmers/der Teilnehmerin, Bezeichnung des Abschlusses und Unterschrift der Fachbereichsleitung Erwachsenenbildung des Kolping-Bildungswerkes.
2. Qualifiziertes Abschlusszeugnis mit
 - a) Auflistung der benoteten Fächer und ihrer Inhalte sowie der Themen ihrer Hausarbeiten und Präsentationen,
 - b) Auflistung der nicht benoteten Fächer und ihrer Inhalte und
 - c) Nennung von Zeitraum und Umfang des Lehrgangs.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Weiterbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft und ersetzt die Weiterbildungsordnung vom 01.05.2001.